

**Satzung der Stadt Osnabrück vom 20. April 2021 über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)  
(Amtsblatt 2021, S. 24 f.)**

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt und der Zuweisung eines Standplatzes sowie bei fehlender Zulassung oder Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Betrag</b>
1. Verkaufsfrontmeter	je angefangenen Meter	1,45 €
2. Standfläche	je angefangenen Quadratmeter	0,28 €
3. Verzehrfläche bei Imbissbetrieben	je angefangenen Quadratmeter	0,25 €
4. für den Betrieb von Kühlwagen	pro Fahrzeug	4,81 €
5. auf der Marktfläche abgestellter PKW oder PKW-Anhänger	je Fahrzeug	3,10 €
6. auf der Marktfläche abgestellter LKW oder LKW-Anhänger	je Fahrzeug	6,20 €

- (2) Das nach Absatz 1 festgesetzte Standgeld ist ein Nettostandgeld ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird den vorgenannten Standgeldern zugeschlagen.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf einem Wochenmarkt der Stadt Osnabrück werden grundsätzlich anhand der durch einen Verkaufsstand oder –wagen tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche in Quadratmetern berechnet. Die Berechnung der eingenommenen Standfläche erfolgt durch Multiplikation der Standlänge mit der Standtiefe, wobei auf den jeweils nächsten vollen Meter gerundet wird. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Standlänge und –tiefe einschließlich über die eigentliche Verkaufsfläche herausragender Teile wie insbesondere Deichseln, Fahrerhäuser oder Dachüberstände.
- (2) Zusätzlich zur tatsächlich eingenommenen Standfläche wird eine Gebühr pro laufendem Frontmeter pro Marktstand pro Tag erhoben. Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Imbissbetrieben berechnet sich die für den Verzehr möblierte Fläche analog zu Absatz 1.
- (4) Erhebungszeitraum für Erlaubnisse auf dem Wochenmarkt richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt und der Zuweisung eines Standplatzes sowie bei fehlender Zulassung oder Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (5) Die Nebenkosten für den Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Davon ausgenommen sind diejenigen Verkaufsstände, die eine Kühlanlage betreiben; hier erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses.
- (6) Für Fahrzeuge, Wagen und Anhänger, die auf einer zugewiesenen Fläche innerhalb des Marktgeländes, aus denen jedoch kein Verkauf stattfindet, wird ein gesondertes Standgeld nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## § 5

### Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Juni 1982 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.